

Beschlussvorlagezur Behandlung in **öffentlicher Sitzung****Betreff****Feststellung der Gültigkeit der Kommunal- und Integrationsratswahl 2020 gemäß § 40 Absatz 1 Buchstabe d) KWahlG****Beschlussorgan**

Rat

Gremium	Datum
Wahlprüfungsausschuss	22.01.2021
Rat	04.02.2021

Beschluss:

1. Der am 25.10.2020 bei der Wahlleiterin eingegangene Einspruch von Frau Joanna Spitkovskaya gegen das Ergebnis der Kommunalwahlen 2020 der Stadt Köln wird als unzulässig zurückgewiesen.
2. Hinsichtlich der Wahl der Oberbürgermeisterin / des Oberbürgermeisters, der Wahl des Rates, der Wahl der Bezirksvertretungen und der Wahl des Integrationsrates vom 13.09.2020 sowie der Stichwahl der Oberbürgermeisterin / des Oberbürgermeisters vom 27.09.2020 wird gemäß § 40 Absatz 1 Buchstabe d) in Verbindung mit §§ 46a und 46b Kommunalwahlgesetz NRW (KWahlG) und § 18 der Wahlordnung für die Wahl des Integrationsrates der Stadt Köln vom 14.05.2020 festgestellt, dass keiner der unter § 40 Absatz 1 Buchstabe a) bis c) KWahlG genannten Fälle vorliegt.
3. Die Wahl der Oberbürgermeisterin / des Oberbürgermeisters vom 13.09.2020 wird mit dem im Amtsblatt der Stadt Köln vom 15.09.2020 (Nr. 66/2020) öffentlich bekannt gemachten Ergebnis für gültig erklärt.

Die Wahl des Rates vom 13.09.2020 wird mit dem im Amtsblatt der Stadt Köln vom 29.09.2020 (Nr. 70/2020) öffentlich bekannt gemachten Ergebnis für gültig erklärt.

Die Wahl der Bezirksvertretungen vom 13.09.2020 wird mit dem im Amtsblatt der Stadt Köln vom 28.10.2020 (Nr. 82/2020) öffentlich bekannt gemachten Ergebnis für gültig erklärt.

Die Wahl des Integrationsrates vom 13.09.2020 wird mit dem im Amtsblatt der Stadt Köln vom 29.09.2020 (Nr. 70/2020) öffentlich bekannt gemachten Ergebnis für gültig erklärt.

Die Stichwahl der Oberbürgermeisterin / des Oberbürgermeisters vom 27.09.2020 wird mit dem im Amtsblatt der Stadt Köln vom 02.10.2020 (Nr. 72/2020) öffentlich bekannt gemachten Ergebnis für gültig erklärt.

Haushaltsmäßige Auswirkungen

Nein

Auswirkungen auf den Klimaschutz

Nein

Ja, positiv (Erläuterung siehe Begründung)

Ja, negativ (Erläuterung siehe Begründung)

Begründung

Gemäß § 40 Kommunalwahlgesetz NRW (KWahlG) muss der neu gewählte Rat nach Vorprüfung durch einen hierfür gebildeten Wahlprüfungsausschuss unverzüglich über die Einsprüche sowie über die Gültigkeit der Wahl von Amts wegen beschließen.

Die Regelungen des § 40 KWahlG finden gemäß § 46a und 46b KWahlG auch auf die Wahlprüfung der Wahl der Bezirksvertretungen sowie der Wahl und Stichwahl der Oberbürgermeisterin / des Oberbürgermeisters sowie gemäß § 18 der Wahlordnung für die Wahl des Integrationsrates der Stadt Köln vom 14.05.2020 auch auf die Wahl des Integrationsrates entsprechend Anwendung.

Die Beschlussfassung erfolgt nach der gesetzlichen Vorgabe in folgender Weise:

- a) Wird die Wahl wegen mangelnder Wählbarkeit einer Vertreterin / eines Vertreters für ungültig erachtet, so ist das Ausscheiden dieser Vertreterin / dieses Vertreters anzuordnen.
- b) Wird festgestellt, dass bei der Vorbereitung der Wahl oder bei der Wahlhandlung Unregelmäßigkeiten vorgekommen sind, die im jeweils vorliegenden Einzelfall auf das Wahlergebnis im Wahlbezirk oder auf die Zuteilung der Sitze aus der Reserveliste von entscheidendem Einfluss gewesen sein können, so ist die Wahl in dem aus § 42 Absatz 1 KWahlG ersichtlichen Umfang für ungültig zu erklären und dementsprechend eine Wiederholungswahl anzuordnen (§ 42 KWahlG).
- c) Wird die Feststellung des Wahlergebnisses für ungültig erklärt, so ist sie aufzuheben und eine Neufeststellung anzuordnen (§ 43 KWahlG). Ist die Neufeststellung nicht möglich, weil die Wahlunterlagen verloren gegangen sind oder wesentliche Mängel aufweisen, und kann dies im jeweils vorliegenden Einzelfall auf das Wahlergebnis im Wahlbezirk oder auf die Zuteilung der Sitze aus der Reserveliste von entscheidendem Einfluss sein, so gilt Buchstabe b entsprechend.
- d) Wird festgestellt, dass keiner der unter Buchstaben a) bis c) genannten Fälle vorliegt, so ist die Wahl für gültig zu erklären.

Die Mitglieder des Rates sind gemäß § 40 Absatz 2 KWahlG nicht gehindert, an der Entscheidung mitzuwirken, wenn sich die Feststellungen im Einzelfall auf ihre Wahl erstrecken. Die Oberbürgermeisterin darf hingegen nach § 46e Absatz 1 KWahlG an der Beratung und Entscheidung des Rates über die Gültigkeit ihrer Wahl oder Abwahl nicht mitwirken.

Gegen die Gültigkeit der Wahl konnten gemäß § 39 KWahlG jede Wahlberechtigte / jeder Wahlberechtigte, die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie die Aufsichtsbehörde binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses schriftlich Einspruch erheben.

Die einzelnen Wahlergebnisse wurden wie folgt öffentlich bekannt gemacht:

1. Wahl der Oberbürgermeisterin / des Oberbürgermeisters vom 13.09.2020:
Amtsblatt der Stadt Köln vom 15.09.2020 (Nr. 66/2020)
2. Wahl des Rates vom 13.09.2020:

Amtsblatt der Stadt Köln vom 29.09.2020 (Nr. 70/2020)

3. Wahl der Bezirksvertretungen vom 13.09.2020:
Amtsblatt der Stadt Köln vom 28.10.2020 (Nr. 82/2020)
4. Wahl des Integrationsrates vom 13.09.2020:
Amtsblatt der Stadt Köln vom 29.09.2020 (Nr. 70/2020)
5. Stichwahl der Oberbürgermeisterin / des Oberbürgermeisters vom 27.09.2020:
Amtsblatt der Stadt Köln vom 02.10.2020 (Nr. 72/2020)

Der am 25.10.2020 bei der Wahlleiterin eingegangene Wahleinspruch von Frau Joanna Spitkovskaya ist nach der verwaltungsinternen Vorprüfung und Beschlussempfehlung für den Wahlprüfungsausschuss und den Rat als unzulässig zurückzuweisen. Die Einspruchsführerin hatte zum Wahltag ihren Wohnsitz nicht im Wahlgebiet der Stadt Köln; sie ist damit mangels Wahlberechtigung auch nicht berechtigt, nach § 39 Absatz 1 KWahlG Einspruch gegen das Ergebnis der Kommunalwahlen zu erheben.

Unregelmäßigkeiten, die nach § 40 Absatz 1 Buchstabe b) KWahlG auf die Wahlergebnisse entscheidenden Einfluss hätten haben können, wurden weder bei der Vorbereitung der Wahl noch bei der Wahlhandlung festgestellt.

Es liegt damit keiner der unter a) bis c) genannten Fälle vor, sodass nach dem Vorschlag der Verwaltung die Wahl der Oberbürgermeisterin / des Oberbürgermeisters, die Wahl des Rates und die Wahl der Bezirksvertretungen vom 13.09.2020 sowie die Stichwahl der Oberbürgermeisterin / des Oberbürgermeisters vom 27.09.2020 mit den in oben genannten öffentlichen Bekanntmachungen festgestellten Wahlergebnissen für gültig zu erklären sind.

Abschließender Hinweis:

Bezüglich der Rechtsschutzmöglichkeiten gegen diese Entscheidung des Rates wird auf § 41 Absatz 1 KWahlG verwiesen. Danach ist gegen den Beschluss des Rates zur Gültigkeit der Wahl der Oberbürgermeisterin / des Oberbürgermeisters, der Wahl des Rates, der Wahl der Bezirksvertretungen, der Wahl des Integrationsrates und der Stichwahl der Oberbürgermeisterin / des Oberbürgermeisters gemäß § 40 Absatz 1 KWahlG der Rechtsweg zu den Verwaltungsgerichten geöffnet.

Vor Klageerhebung findet ein Widerspruchsverfahren nicht statt. Die Klage ist gegen die Stadt Köln zu richten.

§ 41 Absatz 1 KWahlG lautet wie folgt:

„Gegen den Beschluss der Vertretung nach § 40 Absatz 1 kann binnen eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage steht auch der Aufsichtsbehörde zu. Im Fall der Ungültigkeitserklärung der Wahl durch die Vertretung steht auch einer Partei oder Wählergruppe, die keinen Einspruch eingelegt hat, die Klagebefugnis zu. Ein Vorverfahren nach dem 8. Abschnitt der Verwaltungsgerichtsordnung findet nicht statt.“

Anlagen

- | | |
|----------|-----------------------------------------------------|
| Anlage 1 | E-Mail von Frau Spitkovskaya |
| Anlage 2 | Rechtliche Prüfung der E-Mail von Frau Spitkovskaya |

Begründung der Dringlichkeit:

Gemäß § 40 KWahlG muss der neu gewählte Rat nach Vorprüfung durch einen hierfür gebildeten Wahlprüfungsausschuss unverzüglich über die Einsprüche sowie über die Gültigkeit der Wahl von Amts wegen beschließen. Um einen - unverzüglichen - Beschluss in der Ratssitzung am 04.02.2021 herbeizuführen, muss über die Vorlage in der Wahlprüfungsausschusssitzung am 22.01.2021 entschieden werden.